

Vereinsatzung des Vereins WIR-Neustadt-Bremen

§ 1 Name, Sitz

Der Verein führt den Namen "WIR-Neustadt-Bremen". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung lautet der Name "WIR-Neustadt-Bremen e.V.". Der Verein hat seinen Sitz in Bremen.

§ 2 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke „ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist namentlich die Förderung des Stadtteils Neustadt in Bremen, insbesondere des Erhalts der im Stadtteil vorhandenen kulturellen Vielfalt und Lebendigkeit und der Förderung der allgemeinen Lebensqualität der Bewohner.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Vernetzung der vorhandenen Gruppen, Interessengemeinschaften, Vereine und sonstigen im Stadtteil handelnden Personen, durch Veranstaltungen im öffentlichen Raum oder Diskussionsveranstaltungen über die Belange des Stadtteils, durch Kontakte und Gespräche mit Kulturschaffenden, Unternehmen, Kirchen und der Stadtteilpolitik, durch Förderungen von Maßnahmen wie Begrünungen, Verbesserung der Verkehrssituation und Infrastruktur allgemein.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 3 Eintritt von Mitgliedern

Mitglieder des Vereins können werden, natürliche Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und juristische Personen. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Der Verein steht grundsätzlich allen juristischen oder natürlichen Personen offen, solange sie nicht die Ziele des Vereins beeinträchtigen. Für den Eintritt von Mitgliedern kann eine Gebühr erhoben werden, die der Vorstand festlegt und die je Mitglied € 1.500,00 nicht überschreiten darf.

Aus Gründen der einfacheren Schreibweise wird in der Satzung stets die männliche Form verwendet.

§ 4 Austritt von Mitgliedern

Ein Mitglied kann durch schriftliche Erklärung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Jahresende gegenüber einem Mitglied des Vorstands aus dem Verein austreten.

§ 5 Ausschluss von Mitgliedern

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung, wobei eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich ist.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag wird vom Vorstand festgesetzt. Er darf € 1.000,00 je Mitglied und Jahr nicht überschreiten.

§ 7 Vorstand

Der Vorstand besteht aus sechs Mitgliedern, nämlich dem Vorsitzenden, dem Ersten Stellvertretenden Vorsitzenden und dem Zweiten Stellvertretenden Vorsitzenden und drei weiteren Personen. Der zweite stellvertretenden Vorstand soll Kassenwart sein. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Jedes Mitglied des Vorstands ist einzeln zur gerichtlichen und aussergerichtliche Vertretung des Vereins berechtigt.

§ 8 Mitgliederversammlungen

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von einem Fünftel der Mitglieder schriftlich vom Vorstand unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.

§ 9 Einberufung von Mitgliederversammlungen

Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von den Stellvertretenden Vorsitzenden durch einfachen Brief einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Aufgabe der Einladung bei der Post unter der letzten dem Verein bekannten Mitgliedsadresse.

§ 10 Ablauf von Mitgliederversammlungen

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von den Stellvertretenden Vorsitzenden geleitet; sind auch diese verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer.

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung, mit Ausnahme von Satzungsänderungen und Wahlen, geändert und ergänzt werden. Über die Annahme von Beschlussanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Beschlussanträge müssen mindestens zwei Wochen vor der Jahreshauptversammlung beim Vorstand eingereicht werden.

Zum Ausschluss von Mitgliedern und zu Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von drei Vierteln, zu Änderungen des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins eine solche von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handaufheben; wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies verlangt, muss schriftlich abgestimmt werden.

§ 11 Protokollierung von Beschlüssen

Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses vom Protokollführer (§ 10) in einer Niederschrift festzuhalten; die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben.

§12 Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung

Bei Auflösung des Vereins, oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen, erst nach Einwilligung des Finanzamt ausgeführt werden.

Bremen den 27. März 2005